

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung) vom 19. Oktober 2010**
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 19.10.2010, geändert mit Artikel 2 der EURO-Anpassungs-Satzung vom 10. Juli 2001, mit der 1. Änderungssatzung vom 18. November 2014 und der 2. Änderungssatzung vom 18. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Stadt Bretten erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen das Bereitstellen von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen dem Vergnügen dienenden Automaten und Apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken im Gebiet der Stadt Bretten.

(2) Als für die Öffentlichkeit zugängliche Orte gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

(3) Von der Steuer sind befreit:

- a) Musikautomaten
- b) Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte
- c) Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind
- d) Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Messen, Ausstellungen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend bereitgestellt werden
- e) Spielgeräte, die im Fach- und Einzelhandel unentgeltlich zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden
- f) Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner für die nach § 2 Abs. 1 zu entrichtende Vergnügungssteuer ist derjenige, dem die Erträge aus dem bereitgestellten Spielgerät zufließen (Unternehmer).
- (2) Neben dem Unternehmer haftet jeder nach § 8 Abs. 2 zur Anmeldung Verpflichtete für die Entrichtung der Vergnügungssteuer.
- (3) Personen, die nebeneinander die Vergnügungssteuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit das Einspielergebnis. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- b) bei Spielgeräten ohne Geldgewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spieleinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Spielgerät.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten (in Gaststätten, Spielhallen, Kantinen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Bretten):

a) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **außerhalb von Spielhallen** je Spielgerät:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit | 25 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 60,00 EUR |
| 2. ohne Geldgewinnmöglichkeit | 60,00 EUR |

b) Für das Bereitstellen von Spielgeräten **in Spielhallen** oder ähnlichen Einrichtungen i.S.v. § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung je Spielgerät

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. mit Geldgewinnmöglichkeit | 25 v.H. des Einspielergebnisses,
mindestens 150,00 EUR |
|------------------------------|---|

2. ohne Geldgewinnmöglichkeit 130,00 EUR

c) Für das Bereitstellen von Geräten unabhängig vom Aufstellort, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und Ähnliches dargestellt werden, 400,00 EUR.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Abs. 1 ergibt.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des Spielgerätes. Sie endet mit dem Tag der endgültigen Entfernung des Spielgerätes.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Spielgerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Spielgerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 2 Abs. 3.

(3) Steuerpflicht besteht nicht, wenn Zeiten der Betriebsruhe und vorübergehender Außerbetriebnahme der Spielgeräte

a) ununterbrochen länger als einen vollen Kalendermonat dauern und

b) dies der Stadt Bretten, Kämmereiamt, Steuerverwaltung innerhalb einer Woche ab dem Tag des Vorliegens der Voraussetzungen schriftlich angezeigt wurde.

(4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Vergnügungssteuer wird durch Steuerbescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

(2) Die Vergnügungssteuer wird innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Meldepflichten

(1) ¹Die Aufstellung und jede Veränderung der Geräte und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Bretten, Kämmereiamt, Steuerverwaltung innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. ²Bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit ist jede Änderung der eingesetzten Spielgeräte anzuzeigen und eine Steuererklärung (§ 9 Abs. 1) innerhalb von zwei Wochen schriftlich abzugeben. ³Wird die Entfernung verspätet angezeigt, kann die Vergnügungssteuer bis einschließlich des Monats der Abmeldung festgesetzt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 5 ergibt.

In den Fällen des § 6 Abs. 3 kann die Vergnügungssteuer bis zum Ende des Monats festgesetzt werden, in dem die verspätete Anzeige ergeht.

(2) Neben dem Steuerschuldner (§ 3) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgerätes benutzten Raum oder Grundstück zusteht. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Spielgerätes im Sinne von § 5, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Bretten, Kämmereiamt, Steuerverwaltung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse gemäß § 4 Buchstabe a) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Buchstabe a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendervierteljahr als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgekalendervierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vorkalendervierteljahres anzuschließen. Die Auslesung der Bruttokasse des Spielgerätes muss mindestens einmal während des Kalendervierteljahres erfolgen.

§ 10 Steueraufsicht, Außenprüfung

(1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadt Bretten sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeit zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt sowie Verspätungszuschläge erhoben werden.

(3) Die Stadt Bretten kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird.

(4) Auf Anforderung oder im Falle einer Außenprüfung hat der Steuerpflichtige die Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 1 und sonstige erforderliche Unterlagen bereitzustellen oder Einsichtnahme zu gewähren.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 die Bereitstellung bzw. Entfernung von Spielgeräten nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder falsche Angaben macht,
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 9 die Steuererklärung nicht bzw. nicht rechtzeitig abgibt oder in der Steuererklärung falsche Angaben macht.

²Die Ziffern 1. und 2. gelten sinngemäß für austauschbare Spieleinrichtungen an bzw. in Spielgeräten, sofern sich durch den Austausch eine Änderung des Steuersatzes nach § 5 ergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Juli 2009 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 15. Juni 1987 in ihrer aktuellen Fassung.

(2) Für die Zeit vom 01. Juli 2009 bis 31. Dezember 2010 hat der Steuerschuldner bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren der Stadt Bretten, Kämmeriamt, Steuerverwaltung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung den Inhalt der Bruttokasse mitzuteilen. § 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

Bretten, den 19. Oktober 2010

gez.
Metzger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassender Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat